

Hans-Jörg Albrecht, Stephan Quensel und Klaus Sessar

Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland

Einleitung

Mehr als 60 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Lehre und/oder Forschung mit Kriminologie und verwandten Disziplinen befasst sind, haben an der vom Beirat der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ initiierten Tagung „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ teilgenommen, die mit finanzieller Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung vom 28. bis 30. Juni 2012 am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht stattfand. Zur Bestandsaufnahme, in deren Mittelpunkt die nachlassende Bedeutung der Kriminologie insbesondere an den deutschen Universitäten stand, gehörte die Vorstellung einer Reihe von Masterstudiengängen, in denen sich nicht selten die wissenschaftliche Autonomie der Kriminologie in größerem Maße widerspiegelte, als dies üblicherweise zu beobachten ist. Einen breiten Raum nahmen die interdisziplinäre Vernetzung des Fachs und ihr Praxisbezug ein, desgleichen ausgewählte Themen insbesondere zum Bereich der Makrokriminalität und -prävention, denen sich eine moderne Kriminologie mehr und mehr zuwendet. Alle Tagungsbeiträge werden in einem umfangreichen Schwerpunktheft der „Monatsschrift für Kriminologie“ im Frühjahr 2013 veröffentlicht.

Das Fazit dieser wegweisenden Veranstaltung ist, dass Deutschland über eine theoretisch wie empirisch hochentwickelte kriminologische Wissenschaft verfügt, die aber durch „strukturelle Auszehrung“ ernsthaft bedroht ist. Als wissenschaftspolitischer Ertrag entstand das im Folgenden abgedruckte Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland:¹

Die Kriminologie als eine interdisziplinäre und international eingebundene Wissenschaft hat längst ein theorie- und empiriefundiertes Wissen zur Kriminalität, zum Verbrechen, zum Täter und Opfer sowie zu den verschiedenen staatlichen und privaten, informellen und formellen Reaktions- und Präventionsformen erarbeitet. Dieses Wissen steht der Kriminal-, Sozial- und Kommunalpolitik zur Verfügung und wird auch genutzt, wenn es darum geht, eine zureichende wissenschaftliche Begründung und Evaluation

1 Die Originalfassung des Memorandums liegt als Broschüre vor (ISBN 978-3-86113-170-0), steht im Internet unter http://www.mpicc.de/apps/press/data/freiburger_memorandum_kriminologie_de_12.pdf als Download zur Verfügung und ist ebenfalls abgedruckt in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2012, 385-391.

ihrer jeweiligen Aufgaben zu gewährleisten. Nicht selten konnte – basierend auf empirischen Befunden – ein Perspektivwechsel zu manchen der besagten Problembereiche beobachtet werden.

Die Kriminologie ist in ihrer Existenz an den deutschen Universitäten durch die Streichung von Lehrstühlen, die Reduzierung qualifizierter Lehrangebote und die Ausdünnung des wissenschaftlichen Personals gefährdet. Ähnliches gilt für benachbarte Fachrichtungen wie die „Soziologie abweichenden Verhaltens“ oder „Soziale Probleme“, die so gut wie vollständig aus den Lehrplänen verschwunden sind.

Längerfristig gesehen führt diese Situation in Deutschland vor allem zu

- einer dezentralisierten disziplinären Zersplitterung, der ein gemeinsamer kriminologischer Kernbereich abhandenkommt, und damit zu
- einem gravierenden Mangel an kriminologisch ausgebildeten Nachwuchskräften für Lehre und Forschung.

Wir schlagen deshalb in **10 Thesen** vor,

- an den Universitäten die Lehre insbesondere in den sozialwissenschaftlichen und juristischen Fakultäten bzw. Fachbereichen zu intensivieren und
- durch den Aufbau fachübergreifender kriminologischer Zentren die diversen kriminologischen Aktivitäten zu bündeln, zu koordinieren und dadurch voranzutreiben.

Die 10 Thesen

1. Die Kriminologie ist eine empirisch ausgerichtete, **autonome Wissenschaft** mit eigenständigen Theorien, Forschungsfeldern und Lehrangeboten – nicht zuletzt unter dem Aspekt einer hohen Praxisrelevanz für die Kriminal- und Sozialpolitik wie für den Umgang mit Tätern und Opfern.
2. Als sozialwissenschaftliche **Integrationswissenschaft** verbindet sie Ansätze u.a. aus der Psychiatrie, Neurobiologie, Psychologie und Sozialpädagogik, aus der Jurisprudenz, Soziologie, Politologie, Ökonomie und Geschichtswissenschaft, die je nach Forschungsschwerpunkt ein unterschiedliches Gewicht gewinnen, wie etwa in der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Rechtspsychologie, bei „Sozialen Problemen“ oder in der Kriminal- und Sozialpolitik.
3. In der **Lehre** ist und soll die Kriminologie vertreten sein:
 - wie bisher universitär an den juristischen Fakultäten, schwerpunktmäßig in der strafrechtlichen Ausbildung mit ihren hohen empirischen Anteilen,
 - verstärkt in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen, vor allem in der Soziologie, Politologie, Psychologie einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie und in der Pädagogik.

An den **Fachhochschulen** – etwa für Polizei oder Sozialpädagogik – sollte die praxisbezogene Lehre weiter ausgebaut werden.

Für die Praxis sind einschlägige **Fort- und Weiterbildungsprogramme** zu entwickeln – etwa nach dem Modell des „Graduate Programme in Applied Criminology“ des „Institute of Criminology“ in Cambridge/UK.

4. In der **Lehre** sollten – je nach Disziplin und Institution unterschiedlich akzentuiert – kriminaltheoretische Erklärungsansätze, Forschungsfelder und Forschungsmethoden, empirisches Basiswissen und dessen Praxisrelevanz sowie, reflexiv, die Chancen und Risiken der gesellschaftlichen Bedeutung kriminologischer Expertise **vermittelt** werden.
5. Die **Lehre** ist je nach angestrebtem **Ausbildungsziel**: praxisbezogen oder im Hinblick auf Forschung und Lehre
 - schon in **Grundkurse** einzubauen – etwa im Strafrecht bezogen auf das Sanktionensystem und die Strafzumessung, das Jugendstrafrecht und das Strafvollzugsrecht;
 - sie sollte in **Schwerpunkten** für fortgeschrittene Studierende vermittelt werden;
 - sie sollte verstärkt zu unterschiedlich ausgestalteten interdisziplinären **Master- oder Graduiertenstudiengängen** mit dem Abschluss etwa eines **Master in Kriminologie** – wie in Bern, Bochum, Greifswald, Hamburg oder demnächst in Tübingen-Heidelberg-Freiburg – ausgebaut
 - und mit Hilfe von **Promotionen und Habilitationen** besonders gefördert werden.
6. In der Lehre sollten eigene **praxisrelevante Erfahrungen** gemacht werden, wie z.B. in einschlägigen Praktika, interdisziplinären Lehrprojekten oder durch Beteiligung an kriminologischer Forschung.
7. Für die Lehre sind prüfungsrelevante interdisziplinäre **Lehrmodule** zu entwickeln, innerhalb derer Studierende unterschiedlicher Disziplinen unterrichtet werden. **Englischsprachige** Veranstaltungen sollten als „Brücke“ zur internationalen kriminologischen Lehre und Forschung besonders gefördert werden.
8. Eine eigenständige **fakultätsübergreifende kriminologische Einrichtung** oder eine entsprechend koordinierte Vernetzung sollte – möglichst in einem interdisziplinär besetzten Team (Department) – die kriminologisch relevanten Aktivitäten koordinieren, für die einschlägigen Praktika, Forschungsprojekte und Dissertationen beratend zur Verfügung stehen sowie die kriminologischen Lehrmodule entwickeln, organisieren und evaluieren.

Diesen Einrichtungen sind Doktoranden-/Graduiertenprogramme anzugliedern.

Die Landesregierungen und die Bundesregierung sollen hierfür entsprechende mehrjährige **Modell- und Aufbaumittel** ausschreiben.

9. Die kriminologische **Forschung** bildet innerhalb der Disziplinen auch einen wesentlichen Bestandteil der **Lehre** und sollte dort entsprechend ausgebaut und gefördert werden.

Die interdisziplinär ausgerichtete Forschung an den bestehenden außeruniversitären **Forschungszentren**, wie dem Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI), dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in Hannover (KFN) oder der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) ist als zum Kernbereich kriminologischer Forschung gehörend weiterhin zu fördern. Diese Zentren sollten, ebenso wie Einrichtungen der Polizei, etwa des Bundeskriminalamts in Wiesbaden (Abteilung Kriminalistik mit kriminalistisch-kriminologischer Polizeiforschung), der Deutschen Hochschule der Polizei in Müns-

ter (Fachgebiet „Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention“) und einzelner Landes kriminalämter verstärkt in eine forschungsbasierte Kooperation mit den universitären kriminologischen Instituten eingebunden werden.

10. Der Bereich der Kriminologie sollte

- neben den **traditionellen Forschungsfeldern** – wie etwa klassische Gewalt-, Sexual- und Drogenkriminalität, Opfer- und Sanktionsforschung sowie Untersuchungen des Kriminaljustizsystems (Strafrecht, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafvollzug) und Kriminalpolitik –
- verstärkt die **Makrokriminalität** – etwa im Bereich der Wirtschaftskriminalität, der organisierten Kriminalität sowie der Korruption und der Staatskriminalität – erfassen und **künftig**
 - sowohl andere „**abweichende Verhaltensformen**“ und ähnlich gelagerte Felder „**sozialer Probleme**“ wieder verstärkt untersuchen,
 - Chancen und Probleme der **Risiko- und Sicherheitspolitik** sowie
 - das weite Feld vorgelagerter (Prävention) und alternativer Kontrollmethoden im Sinne einer „**allgemeinen Kontrollwissenschaft**“ in ihre Untersuchungen einbeziehen.

Erläuterungen

Die Kriminologie ist eine eigenständige Wissenschaft mit einem anerkannten Korpus von Hand- und Lehrbüchern, Monographien, Zeitschriften, Kongressen und Forschungsinstitutionen. Sie ist international vernetzt, doch gerät sie in Deutschland – gemessen an ihren Beiträgen zur internationalen Diskussion in den einschlägigen Zeitschriften und auf internationalen Kongressen – zunehmend in einen zum Teil gravierenden Rückstand.

Für Kriminalprävention, Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug samt den hiermit verbundenen Maßnahmen der Begutachtung, Therapie und Wiedereingliederung ist empirisches Wissen unverzichtbar geworden, um mit rationalen Mitteln den Schutz der Bürgerinnen und Bürger und ihr Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege ständig zu verbessern. Dies beinhaltet den Aufweis von Schranken, jenseits derer eben diese Funktionsfähigkeit fraglich wird. Zur Fortentwicklung moderner Kriminal- und Sozialpolitik können sich die Gesetzgeber des Bundes und der Länder ebenso wie die Strafjustiz in ihren verschiedenen Ausprägungen der vorhandenen Befunde dieser kriminologischen Wissenschaften bedienen.

In deren Zentrum stehen die Kriminologie und ihre – was Verbrechen und Kriminalität betrifft – unter 2. genannten Bezugsdisziplinen. Gemeinsam stellen sie ein mittlerweile umfangreiches Wissen zur Verfügung, deren Methoden es gestatten, den ganzen Facettenreichtum des Phänomens „Verbrechen“ und seiner Kontrolle nach und nach zu erschließen, um daraus folgernd das Spektrum an Ursachenbestimmungen ebenso zu erweitern wie den staatlichen Reaktionsapparat einer ständigen Überprüfung zu unterziehen.

Möglich wurde diese Entwicklung in Deutschland durch die Installation der Kriminologie als Lehrfach an den Rechtsfakultäten, durch den zeitweiligen Ausbau kriminologisch relevanter Forschung und Lehre in der Soziologie und jüngst durch die Einrichtung und den Aufbau von – in ihrer Existenz teilweise schon wieder gefährdeten – Master- und Graduiertenstudiengängen. In außeruniversitären Einrichtungen wie der Kriminologischen Abteilung des Freiburger MPI, dem KFN in Hannover oder der KrimZ in Wiesbaden wurde interdisziplinäre Forschung konzentriert, ohne dass freilich die Lehre zu ihren eigentlichen Aufgaben gehört. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die in These 9 genannten kriminologischen Einrichtungen der Polizei, die am Strafvollzug orientierten „Kriminologischen Dienste“ der Länder sowie Lehre und Forschung an (Fach-)Hochschulen u.a. für Sozialwesen oder der Polizei, schließlich auch die Arbeit am Münchner Jugendinstitut. Ihren spezifischen Aufgaben entsprechend vertreten sie freilich nur selten eine Kriminologie in ihrer wissenschaftlichen Breite.

Die Befassung mit zunächst juristisch unterlegten Themen führte in Deutschland zu einer zunehmenden Profilierung der Kriminologie als einer selbstständigen Wissenschaftsdisziplin auch innerhalb der Sozialwissenschaften, die es gestattet, über die Normativität gesellschaftlicher Strukturen nachzudenken und zu forschen und damit langfristig am gesellschaftspolitischen Diskurs über die soziale und politische Bedeutung der Kriminalität und der Reaktionen hierauf teilzunehmen. Dies führt zu einem interdisziplinären und international vernetzten Ansatz, der in der Zukunft auch neue Organisationsformen hervorbringen dürfte.

Allerdings hat sich in den letzten Jahren das Klima an den Universitäten gegenüber den sozialwissenschaftlichen Disziplinen erheblich verschlechtert. Fachrichtungen wie die „Soziologie abweichenden Verhaltens“ oder „Soziale Probleme“ sind fast ganz aus den Universitäten verschwunden.

Ähnlich ergeht dies der traditionell in den Rechtsfakultäten angesiedelten Kriminologie. Dort werden immer seltener freierwerdende Lehrstühle wieder mit Juristinnen und Juristen besetzt, die eine sozialwissenschaftliche Zusatzausbildung aufweisen oder eigenständig die notwendigen Kompetenzen erworben haben. Immer häufiger werden solche Lehrstühle entweder eingespart (in etwa jeder vierten Rechtsfakultät gibt es überhaupt keine Kriminologie mehr) oder zu strafrechtlichen Lehrstühlen umgewidmet; der neue Lehrstuhlinhaber mag dann die Kriminologie mit abdecken, wird doch die *Venia legendi* für dieses Fach in Verbindung mit derjenigen für das Strafrecht nicht selten recht großzügig erteilt, ohne dass theoretische und empirische Kompetenzen zur Voraussetzung gemacht werden. Dies freilich kann dann meist nur die Weitergabe von Lehrbuchwissen bedeuten; wissensanbahnende Theoriebildung und wissensgenerierende Forschungsprojekte dürften dann selten sein.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach Auffassung mancher Strafrechtslehrer selbst Publikationen über strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung für die strafrechtliche *Venia* bedeutungslos sind und dass auch einzelne strafrechtsdogmatische Aufsätze oder ein strafrechtlicher Probenvortrag auf dem Gebiet der klassischen Strafrechtsdogmatik hierfür nicht ausreichen. Das führt dazu, dass begabte Juristen-Kriminologen, die juristisch ebenso qualifizierte wie spezialisierte Strafrechtslehrer sind, gezwungen werden,

im besten Forschungsalter mehrere Jahre auf dem Gebiet der ohnehin überbesetzten Straf- und Strafprozesswissenschaft zu arbeiten.

Ganz im Gegensatz zu diesem Zustand wird die Kriminologie andernorts – etwa in Großbritannien, den Niederlanden und in den USA – als interdisziplinäre sozialwissenschaftlich orientierte Wissenschaft anerkannt und betrieben. Dadurch wird es möglich, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlichster Provenienz als Professorinnen und Professoren einzustellen (was in deutschen Rechtsfakultäten so gut wie ausgeschlossen ist). Ebenso können Forschungsansätze auch auf der Makroebene verfolgt werden, bspw. durch Beteiligung am Diskurs und an den Forschungen zur Trias Gefahr – Risiko – Prävention, und ohnehin an Untersuchungen zu grenzüberschreitender Kriminalität, Hassverbrechen, Extremismus, Terrorismus und Staatskriminalität.

Die Kriminologie leidet mit anderen Worten an einer strukturbedingten Auszehrung. Es droht die Gefahr, dass

- die begründete Chance vertan wird, an die internationale, insbesondere angloamerikanische Kriminologie aufzuschließen;
- die Verbindung und der Austausch zwischen Rechtswissenschaft (Strafrecht) und Sozialwissenschaft (Kriminologie) zum Schaden beider verlorengelht;
- die Erforschung kriminologisch relevanter Problemfelder, und damit das entsprechende Know-how, zu außeruniversitären Einrichtungen oder Nachbardisziplinen abzuwandern droht;
- die Auftragsforschung zunehmend an die Stelle der universitätstypischen Grundlagenforschung tritt;
- manche der längst anerkannten und erfolgreichen kriminologischen Masterstudiengänge in ihrer Existenz oder ihrer Ausstattung einem ungewissen Schicksal entgegensehen; oder es wird die Planung weiterer Studiengänge wegen fehlender finanzieller Unterstützung aufgeschoben oder eingestellt;
- die Nachwuchsförderung durch derartige Entwicklungen ernsthaft in Frage gestellt wird.

Um diesen Gefahren zu begegnen, ist es notwendig, an die noch vorhandenen bewährten kriminologischen Strukturen anzuknüpfen, das heißt kriminologische Lehre und Forschung nicht weiter zu behindern, sondern sie im Gegenteil weiter auszubauen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kriminologie in relativer Geschlossenheit auch in Zukunft wissenschaftlich fundierte Antworten auf viele mit Kriminalität, Verbrechen und Verbrechenkontrolle, Prävention und Opferbelangen zusammenhängende Fragen wird geben können.